



Mindestanforderungen für
Arbeits- / Vertragsbedingungen
von Tänzern bei
Auslandsengagements

Richtungs- und Referenzunterlagen
der EuroFIA

EURO



European Group of the International Federation of Actors
Groupe Européen de la Fédération Internationale des Acteurs
Europäische Gruppe des Internationalen Schauspielerverbands
Grupo Europeo de la Federación Internacional de Actores



The logo consists of a stylized line drawing of three faces in profile, facing each other. The faces are drawn with simple, expressive lines. Below the drawing, the letters 'FIA' are written in a bold, serif font. Below 'FIA', the year '2009' is written in a large, dark blue, serif font. The signature 'Jean-Claude' is written in a cursive script on the left side of the faces.

FIA

2009

Das FIA Büro erreichen Sie unter folgender Adresse:

International Federation of Actors (FIA)
Guild House
Upper St Martin's Lane
London WC2H 9EG
United Kingdom

Tel : +44 20 7379 0900
Fax : +44 20 7379 8260
Email : office@fia-actors.com
Website : www.fia-actors.com



Mindestanforderungen für Arbeits- / Vertragsbedingungen von Tänzern bei Auslandsengagements

Hintergrund

Oberste Priorität der Arbeitsgruppe Tanz der EuroFIA ist die Erarbeitung praktischer Instrumente zur Unterstützung von Tänzern und zur Gewährleistung der bestmöglichen Arbeits- und Vertragsbedingungen besonders für Tänzer und bei Auslandsengagements, bei denen mehr Schutz erforderlich sein kann. Diese Arbeitsgruppe entwickelte auch den »Tanzpass« der EuroFIA, mit dem Ziel der Verbesserung der Kontakte zwischen im Ausland arbeitenden Tänzern und den örtlichen Gewerkschaften der darstellenden Künstler.¹

2008 beschloss die Arbeitsgruppe die Erstellung einer Liste mit Mindestanforderungen für Arbeitsbedingungen von Tänzern. Ziel ist die Zusammenstellung der wichtigsten Klauseln aus Modellverträgen, die für Tänzer bei Vertragsverhandlungen, besonders bei Arbeit in unbekanntem Umfeld hilfreich sein können. Einige Klauseln sind eher für Engagements bei Tourneetheatern relevant, andere für Einzelpersonen, die ein Auslandsengagement annehmen. Die Klauseln sind also nicht als Paket zu sehen, sondern zielen auf die Beschreibung von Mindestanforderungen ab und können in mehreren Bereichen als Referenzrahmen dienen.

Erläuterung

Die Modellklauseln und die darin beschriebenen Arbeits- und Vertragsbedingungen wollen auf keinen Fall eventuell bestehende, vor Ort geltende Tarifverträge unterlaufen. Auch bieten einige Gewerkschaften ihren Mitgliedern bei Auslandseinsätzen Standardverträge an. In anderen Fällen kann die Gesetzgebung des betreffenden Landes verlangen, dass bestimmte Klauseln den örtlichen Bedingungen angepasst werden. Es ist deshalb wichtig, dass die Tänzer eigenverantwortlich prüfen, welche Bedingungen im jeweiligen Land gelten, um darüber informiert zu sein, wie angemessene Arbeitsbedingungen gesichert und vertragliche Bestimmungen

optimal gestaltet werden können.

Die hier genannten Klauseln gelten für die gesamte Regionalgruppe der EuroFIA und spiegeln das gemeinsame Verständnis der gewünschten Mindeststandards für Vertragsbedingungen von Tänzern wider. Die Klauseln sollen als Grundlage und Checkliste dienen. In Fällen, in denen kein anderer Referenzrahmen besteht können sie von großem Nutzen sein.

Weitergehende Empfehlungen

Selbstverständlich können diese Richtlinien durch Informationen zu Mindestlöhnen in den jeweiligen Ländern, in denen Tänzer arbeiten, ergänzt werden. Darauf wird in den Modellklauseln eigens hingewiesen. Aufgrund der unterschiedlichen Währungen und Bedingungen in den verschiedenen Ländern schlägt die Arbeitsgruppe vor, dass Tänzer auf jeden Fall Kontakt zur Gewerkschaft des Landes, in dem das Engagement stattfindet, aufnehmen, um Informationen zu den ortsüblichen oder ausgehandelten Vergütungsstrukturen zu erhalten.

Die Anwendung dieser Modellvertragsklauseln wird durch die Verknüpfung mit dem Tanzpass-Programm noch effizienter gestaltet. Tänzer, die ins Ausland reisen, sollten prüfen, ob sie berechtigt sind, an diesem Programm teilzunehmen (die Gesamtliste aller teilnehmenden Gewerkschaften kann auf der Internetseite der FIA eingesehen werden). Dadurch erhalten sie schnell und einfach Zugang zu Hilfe und Unterstützung der entsprechenden Gewerkschaften des Landes, in dem sie auftreten.

Den Künstlern wird empfohlen, eine zusätzliche persönliche Krankenversicherung und eine Versicherung gegen Verletzungen abzuschließen und zwar als Ergänzung zur Kranken- und Sozialversicherung des Landes, in dem das Tourneetheater / der Künstler ansässig ist, um alle denkbaren Risiken möglichst komplett abzusichern.

Vergütung/Gage

Der Künstler erhält während der Probenzeit eine monatliche/wöchentliche/tägliche/stündliche Vergütung in Höhe von und für die Zeit der Aufführung eine monatliche/wöchentliche/tägliche/stündliche Vergütung in Höhe von Öffentliche Generalproben müssen wie eine Vorstellung vergütet werden.

Die Vergütung des Künstlers erfolgt in gegenseitiger Übereinstimmung in Landeswährung und zwar am Ende jeder Woche / alle zwei Wochen / monatlich oder durch Banküberweisung. Der Rückstand darf eine Woche nicht überschreiten. [Es wird empfohlen, sich bei der örtlichen Gewerkschaft über die empfohlenen Mindestvergütungssätze zu erkundigen.]

Der Künstler erhält zusätzlich für seine Dienste als zweite Besetzung / Proben- und Trainingsleiter / Swing eine monatliche/wöchentliche/tägliche/stündliche Vergütung in Höhe vonDer Einsatz als zweite Besetzung wird mit pro Auftritt vergütet.

Sonntagsarbeit: Die oben genannte Vergütung deckt nicht die Einsätze an Sonntagen ab. Diese werden zusätzlich wie folgt vergütet: [kann beispielsweise auf der Basis von 1/6tel der wöchentlichen Vergütung berechnet werden].

Der Veranstalter stellt dem Künstler während der Laufzeit des Vertrages Mahlzeiten zur Verfügung oder bezahlt eine tägliche/wöchentliche Essenspauschale in Höhe von

Arbeitsstunden und Pausen

In einer normalen Kalenderwoche arbeitet der Künstler während der Probenzeit maximal Stunden; während der Aufführungszeit sind es Stunden einschließlich zusätzlicher Proben oder anderer Anforderungen innerhalb von maximal 6 Tagen. [Solche Vereinbarungen über maximale Arbeitszeiten dürfen die Vereinbarungen der entsprechenden Gewerkschaften nicht überschreiten und sollten Aufwärmzeiten und Pausen beinhalten.] Der Künstler hat innerhalb von drei Stunden Anspruch auf eine Pause von mindestens 15 Minuten und auf mindestens 1 Stunde Pause innerhalb von fünf Arbeitsstunden. Die gesamte Pausenzeit eines Arbeitstages darf in keinem Fall weniger als 5 Minuten pro Tanzstunde betragen. Die nächtliche Pause beträgt 11 Stunden.

Urlaub

Der Künstler erwirbt sich Urlaubsansprüche mit einer Vergütung von
 [Berechnungsbeispiel: ein halber Tag für jede volle Woche / 2 ½ Tage pro Monat / 12 % zusätzliches Gehalt]. Teilwochen zu Beginn und Ende eines Engagements werden anteilig berechnet.

Urlaubszeiten werden in Absprache mit dem Veranstalter vereinbart. Der Veranstalter kann mit einer Vorlaufzeit von mindestens 4 Wochen eine Woche als Urlaubswoche festlegen.

Die Vergütung für die Urlaubstage erfolgt zum üblichen Termin oder dem Zahltermin der vorausgegangenen Periode. Urlaubsgeld sollte zusätzlich zur anderen Vergütung bezahlt werden.

Reisen

Der Veranstalter bezahlt zu Beginn des Engagement die Anreisekosten des Künstlers von seinem angegebenen Wohnsitz nach und am Ende des Engagements die Rückreisekosten zum Wohnsitz des Künstlers. Der Veranstalter organisiert auch die Fahrten zwischen den Auftrittsorten.

Bei Flugreisen informiert der Veranstalter den Künstler bzw. der Künstler informiert sich gegebenenfalls selbst vor Abreise über das Freigepäck; der Veranstalter übernimmt die Kosten für bei Hin- und Rückreise in Fällen, in denen der Künstler Requisiten und Kostüme für die Produktion mitbringen muss.

Der Veranstalter übernimmt eine angemessene Reisekostenversicherung. Gegebenenfalls übernimmt der Veranstalter auch die Kosten für Nahverkehrsmittel zu und vom Proben- und Veranstaltungsort [dies kann bei Tourneen der Fall sein].

Pass, Visa, Arbeitserlaubnis

Ist der Künstler nicht im Besitz eines gültigen Passes, so übernimmt der Veranstalter die Kosten der Beschaffung eines Passes. Der Veranstalter beschafft, ohne Kosten für den Künstler, alle notwendigen Visa bzw. die benötigte Arbeitserlaubnis.

Wenn der Künstler zur Beschaffung der letzteren seinen Pass abgeben muss, erhält er vom Veranstalter eine Bescheinigung für den Erhalt des Passes, der dem Künstler so schnell wie möglich zurückgegeben wird.

Unterbringung

Der Veranstalter sorgt für die Unterbringung des Künstlers. Von dem Künstler kann in keinem Fall erwartet werden, mit einer anderen Person ein Doppelzimmer zu teilen, außer dies wird vorher so vereinbart.

Der Künstler kann nach Vereinbarung mit dem Veranstalter seine Unterbringung selbst und auf eigene Kosten organisieren. In diesem Fall muss der Künstler den Veranstalter laufend über seine Adresse informieren.

Produktionsausfall

Sagt der Veranstalter die Produktion vor der Premiere ab, so zahlt der Veranstalter dem Künstler die Summe von [Kalkulationsbasis z.B.: Ein ausstehendes Probengrundgehalt und andere ausstehende Beträge plus Wochen Auftrittsgeldgehalt. Informiert der Veranstalter den Künstler eher als 4 Wochen vor der ersten bezahlten Probe des Künstlers, verringern sich die oben genannten Summen auf das ausstehende Probengrundgehalt plus Wochen Auftrittsgeldgehalt.]

Höhere Gewalt

Wird der Vertrag aus Gründen beendet, die nicht im Einflussbereich des Veranstalters liegen – z. B. Staatstrauer, Krieg, Brand, Naturkatastrophen – bezahlt der Veranstalter dem Künstler alle Gelder für bereits stattgefundenene Proben und Aufführungen und Kosten der Unterbringung des Künstlers, bis eine sichere Heimreise an den Wohnsitz des Künstlers gewährleistet werden kann.

Kostüm und Schuhe

Außer in Fällen, in denen vertraglich festgelegt ist, dass der Künstler selbst für seine Kostüme sorgt, stellt der Veranstalter alle Kostüme und gewährleistet auch regelmäßige Reinigung und Pflege der Kostüme.

Kleidungsstücke, die direkt auf der Haut getragen werden, dürfen nicht von mehr als einem Künstler getragen werden. Modernes oder konventionelles Schuhwerk muss neu sein. Bei historischem Schuhwerk ist für guten Sitz, Hygiene und guten Zustand zu sorgen. Strümpfe und besondere Unterwäsche muss neu sein.

Krankheit und Verletzungen

Wenn der Künstler Proben oder Veranstaltungen aufgrund von Krankheit oder Verletzung nicht wahrnehmen kann, so ist der Veranstalter unverzüglich zu informieren. Es kann verlangt werden, dass der Künstler ein ärztliches Attest vorlegt und von sich am dritten Tag der Krankheit oder der Verletzung von einem vom Veranstalter benannten qualifizierten Arzt untersuchen lässt. Der Künstler erhält während der Zeit der Auftrittsunfähigkeit weiterhin sein Gehalt.

Bei länger dauernder Krankheit oder Verletzung (über 14 Tage hinaus) bezahlt der Veranstalter dem Künstler die Kosten der Rückfahrt an seinen Wohnort und das Gehalt bis zum Tag der Rückreise. Der Künstler besorgt selbst seine Europäische Krankenversicherungskarte (EHIC).

Der Veranstalter sollte – ohne Kosten für den Künstler – für alle Länder, die während des Engagements besucht werden, eine angemessene Kranken- oder Unfallversicherung abschließen. Dies sollte auch die Kosten für die Heimfahrt zur medizinischen Behandlung einschließen für Länder, in denen eine solche Behandlung vor Ort nicht angemessen gewährleistet ist.

Dem Künstler wird empfohlen, die Arbeitsschutzrichtlinien der FIA auf der Website der FIA einzusehen.

Aufzeichnung und Ausstrahlung

Wenn der Künstler an Verfilmungen der Produktion teilnehmen muss, so finden diese während der normalen Arbeitszeiten, einschließlich der Reisezeiten statt. Der Veranstalter kann zum Zweck der Werbung für die Produktion in Nachrichteninformationsprogrammen ohne zusätzliche Vergütung einen Ausschnitt von bis zu Minuten verwenden [entsprechend den maßgeblichen gewerkschaftlichen Vereinbarungen des jeweiligen Landes].

Beabsichtigt der Veranstalter einen solchen Ausschnitt in einem Magazin-, Dokumentar- oder Themenprogramm zu verwenden, ist diese Verwendung zusätzlich zu bezahlen (Empfehlungen beim Büro der FIA erhältlich).

Wenn der Veranstalter ein Durchverkaufsmedienprodukt jedweden Formates herzustellen beabsichtigt, so wird das mit ... entlohnt. [Berechnungsmöglichkeit: mindestens ein Wochengehalt, wobei das Produkt vom Aufzeichnungszeitpunkt an höchstens 12 Monate lang verkauft oder verwendet werden darf.]